

## **I. Geltungsbereich / Vertragsgrundlage**

1. Für alle vertraglichen Vereinbarungen der avateramedical GmbH, welche den Bezug von Produkten, Maschinen, Werkzeugen, Rohstoffen, Material und Ersatzteilen etc. oder Dienstleistungen zum Inhalt haben, gleich ob diese Einzelaufträge sind oder auf der Grundlage von Rahmenverträgen erteilt werden („Bestellungen“), gelten ausschließlich nachfolgend definierte Allgemeine Einkaufsbedingungen. Davon abweichende Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners („Lieferant“), gleich in welcher Form, gelten nur, wenn sie ausdrücklich und schriftlich durch avateramedical GmbH anerkannt werden. Wird den direkt oder indirekt geäußerten Änderungswünschen des Lieferanten nicht ausdrücklich widersprochen oder erfolgt die Annahme von Lieferungen und Leistungen bzw. deren Bezahlung durch avateramedical GmbH ohne ausdrücklichen Widerspruch, so kann daraus keinesfalls die Einbeziehung der anders lautenden Bedingungen oder Teilen davon hergeleitet werden.
2. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen von avateramedical GmbH bei dem Lieferanten.
3. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.

## **II. Auftrag und Muster**

1. Die Bestellungen von avateramedical GmbH sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Ergänzungen oder Änderungen zu den Bestellungen sowie jegliche andere bei Vertragsabschluss getroffene Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn avateramedical GmbH diese schriftlich bestätigt hat. Der Schriftform gleichgestellt sind mittels Telefax oder elektronischer Datenübertragung erteilte Bestellungen oder Bestätigungen.
2. Wird die Bestellung durch den Lieferanten nicht innerhalb von 2 Wochen ab Zugang angenommen, ist avateramedical GmbH zum kostenfreien Widerruf der Bestellung berechtigt. Lieferabrufe, z.B. aus Rahmen-

verträgen oder elektronischen Systemen, werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 2 Werktagen seit Zugang widerspricht.

3. Vor Beginn einer Serienherstellung kann avateramedical GmbH vom Lieferanten Muster oder Zeichnungen verlangen. Der Lieferant wird diese einschließlich aller geforderten Dokumente unentgeltlich liefern.

## **III. Fristen und Termine**

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich und beziehen sich, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, auf die Erbringung der vollständigen und mangelfreien Lieferungen oder Leistungen an avateramedical GmbH. Zu erwartende oder eingetretene Verzögerungen sind avateramedical GmbH vom Lieferanten unverzüglich mitzuteilen. Etwaige Verzögerungen ändern vereinbarte Termine und Fristen jedoch nicht ohne schriftliche Zustimmung von avateramedical GmbH. Ebenso bedürfen vorzeitige Lieferungen der schriftlichen Zustimmung avateramedical GmbH.
2. Sind die Liefertermine nach dem Kalender bestimmt, gerät der Lieferant im Falle verspäteter Lieferung ohne Mahnung in Verzug, wobei im Falle von nach Kalenderwochen bestimmten Lieferfristen der Freitag als spätester zulässiger Liefertermin gilt.
3. Bei Nichteinhaltung vereinbarter Liefertermine ist avateramedical GmbH berechtigt, alle sich daraus ergebenden Ansprüche geltend zu machen.

## **IV. Abwicklung und Lieferung**

1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind alle Lieferungen frei Haus zu erbringen.
2. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Auftragsnummer von avateramedical GmbH sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Identität und Menge angibt. Bei Bedarf sind weitere Dokumente beizufügen, welche von avateramedical GmbH im Einzelfall benannt werden oder gesetzlich vorgeschrieben sind.
3. Teillieferungen oder Teilleistungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von avateramedical GmbH. Werden daraufhin

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

vom Lieferanten Teillieferungen oder Teilleistungen erbracht, sind die Lieferungen oder Leistungen erst vertragsgemäß und termingerecht erbracht, wenn die Bestellung vollständig erfüllt ist.

- Bei Maschinen, Geräten und/oder Software sind eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung kostenlos mitzuliefern. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation übergeben ist. Bei individuell für avateramedical GmbH hergestellten Programmen ist daneben auch der Quellcode zu liefern.

### V. Preise

- Die vereinbarten Preise sind Festpreise, sofern nicht im Einzelnen ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Vom Lieferanten vorgenommene Preisänderungen sind unzulässig, es sei denn, diese sind durch avateramedical GmbH schriftlich genehmigt.
- Die vereinbarten Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer sowie alle Zölle, Steuern und sonstigen Abgaben.

### VI. Rechnungen und Zahlung

- Rechnungen sind avateramedical GmbH mit separater Post zuzustellen und müssen die Bestellnummer, Teilenummer, Menge und den Einzelpreis ausweisen.
- Mangels anderer Vereinbarungen erfolgen Zahlungen durch avateramedical GmbH innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Die Frist läuft von dem Zeitpunkt an, an dem sowohl der Vertrag durch den Lieferanten vollständig erfüllt, als auch eine ordnungsgemäße Rechnung bei avateramedical GmbH eingegangen ist. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst im Zeitpunkt der Richtigstellung als bei avateramedical GmbH eingegangen.
- Im Falle von vorzeitigen Lieferungen oder Leistungen beginnt die Zahlungsfrist frühestens am vereinbarten Liefertermin.
- Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei nicht vertragsgemäßen Lieferungen oder Leistungen ist avateramedical GmbH berechtigt, einen von avateramedical GmbH

als angemessen angesehenen Teil der offenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzubehalten.

### VII. Transport, Verpackung und Gefahrübergang

- Für den Transport der Ware zu avateramedical GmbH ist der Lieferant verantwortlich. Das gilt auch dann, wenn im Einzelfall abweichend von Ziffer IV, Absatz 1 keine Lieferung frei Haus vereinbart ist; in diesem Fall organisiert der Lieferant den Transport zu avateramedical GmbH entsprechend der abweichenden Vereinbarung.
- Der Lieferant ist verpflichtet, die Qualität der Lieferungen durch geeignete Transportmittel und Verpackungen zu sichern. Verpackungsmaterial ist auf Verlangen von avateramedical GmbH kostenfrei zurückzunehmen.
- In jedem Fall ist Gefahrübergang für die Ware erst nach Eingang der Lieferung bei und Übergabe an avateramedical GmbH.
- Das Eigentum an der gelieferten Ware geht mit Bezahlung des Kaufpreises auf avateramedical GmbH.

### VIII. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

1. Eine Wareingangskontrolle findet durch avateramedical GmbH stichprobenartig und nur im Hinblick auf von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge sowie äußerlich erkennbare Schäden statt. Solche Mängel wird avateramedical GmbH unverzüglich rügen. Eine Mängelrüge innerhalb von 30 Tagen nach Wareneingang ist stets rechtzeitig. Eine weitergehende Untersuchung der Ware oder Leistungen bleibt avateramedical GmbH vorbehalten.
2. Darüber hinaus wird avateramedical GmbH nicht offensichtliche Mängel der Lieferungen oder Leistungen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich nach Entdeckung, spätestens innerhalb von 14 Tagen, anzeigen.
3. Der Lieferant verzichtet nach Maßgabe der vorstehenden Ziffern VIII, Absatz 1 und Absatz 2 insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
4. Sendet avateramedical GmbH mangelhafte Ware an den Lieferanten zurück, so ist avateramedical GmbH berechtigt, den Rechnungsbetrag der mangelhaften Ware zurück zu belasten und eine Aufwandspauschale in Höhe von 5 % des Preises der mangelhaften Ware, höchstens jedoch € 500,00 je Rücksendung, zu erheben. Darüber hinaus behält avateramedical GmbH sich den Nachweis höherer Aufwendungen vor, wobei dem Lieferanten der Gegenbeweis geringer oder keiner Aufwendungen vorbehalten bleibt.

### IX. Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

1. Der Lieferant gewährleistet, dass seine Lieferungen oder Leistungen die vertraglich vereinbarten Eigenschaften besitzen, den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und die Lieferungen nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder den nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
2. Mangelhafte Lieferungen sind unverzüglich durch mangelfreie Lieferungen zu ersetzen und mangelhafte Leistungen mangelfrei zu

wiederholen. Im Falle von Entwicklungs- oder Konstruktionsfehlern ist avateramedical GmbH berechtigt, sofort die in Ziffer IX, Absatz 4 vorgesehenen Rechte geltend zu machen.

3. Eine Nachbesserung mangelhafter Lieferungen oder Leistungen bedarf vorheriger Zustimmung von avateramedical GmbH. Während der Zeit, in der sich die Ware nicht im Gewahrsam von avateramedical GmbH befindet, trägt der Lieferant die Gefahr für die Ware.
4. Beseitigt der Lieferant den Mangel auch innerhalb einer von avateramedical GmbH gesetzten, angemessenen Nachfrist nicht, so kann avateramedical GmbH nach Wahl entweder vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern und jeweils zusätzlich Schadensersatz fordern.
5. In dringenden Fällen (z.B. zur Abwehr außergewöhnlich hoher Schäden) oder wenn sich der Lieferant mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug befindet, ist avateramedical GmbH berechtigt, nach vorheriger Information und Ablauf einer im Einzelfall angemessenen kurzen Nachfrist, den Mangel und etwa dadurch entstandene Schäden selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen. Die Kosten dafür trägt der Lieferant. Das gilt auch, wenn der Lieferant verspätet liefert oder leistet und avateramedical GmbH den Mangel sofort beseitigen muss, um eigenen Lieferverzug zu vermeiden.
6. Die Gewährleistungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang gemäß Ziffer VII, Absatz 3. Für den Zeitraum zwischen Absendung der Mängelanzeige und Entgegennahme der mangelfreien Lieferung oder Leistung wird die Gewährleistungsfrist gehemmt.
7. Für Lieferungen und Leistungen, die entsprechend der Pläne, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen von avateramedical GmbH zu liefern oder leistensind, gelten die darin enthaltenen Eigenschaften als vom Lieferanten garantiert. Sollten die Eigenschaften der gelieferten Ware oder Leistung davon abweichen, stehen avateramedical GmbH die in Ziffer IX, Absatz 4 genannten Rechte sofort zu.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

8. Soweit im Vorstehenden nicht abweichend geregelt, richtet sich die Gewährleistung im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.

### X. Haftung

1. Soweit avateramedical GmbH wegen einer mangelhaften Lieferung oder Leistung oder einer sonstigen Verletzung von Vertragspflichten ein Schaden entsteht, hat der Lieferant diesen Schaden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.
2. Dem Lieferanten obliegt die Produkthaftung für seine Lieferungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Sollten Dritte – gleich aus welchem Rechtsgrund – Ansprüche wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers der Lieferung oder Leistung des Lieferanten gegen avateramedical GmbH erheben, ist der Lieferant verpflichtet, avateramedical GmbH auf erstes Anfordern im Innenverhältnis von jeder Haftung freizustellen.

### XI. Eigentumsvorbehalt, Abtretung und Aufrechnung

1. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.
2. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von avateramedical GmbH ist der Lieferant nicht berechtigt, seine Forderungen gegen avateramedical GmbH an Dritte abzutreten.
3. avateramedical GmbH hat gegenüber dem Lieferanten das Recht, eigene Ansprüche mit sonst fälligen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung aufzurechnen.

### XII. Werkzeuge

1. An Werkzeugen zur Herstellung der bestellten Waren, die avateramedical GmbH bezahlt hat, hält avateramedical GmbH das ausschließliche Eigentum. Der Lieferant ist nur mit der Genehmigung von avateramedical GmbH befugt, tatsächlich oder rechtlich über solche Werkzeuge zu verfügen, ihren Standort zu verlagern oder sie dauerhaft funktionsuntüchtig zu machen. Die Kosten für Unterhaltung, Reparatur und Ersatz der Werkzeuge trägt allein der Lieferant. Entsprechendes gilt für Ersatzwerkzeuge.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, Werkzeuge, die avateramedical GmbH bezahlt hat, ausschließlich zur Fertigung der von avateramedical GmbH bestellten Waren einzusetzen. Dasselbe gilt, wenn der Lieferant die Werkzeuge auf eigene Kosten, jedoch nach Plänen oder Zeichnungen von avateramedical GmbH, hergestellt hat.

### XIII. Beistellungen

1. Stellt avateramedical GmbH dem Lieferanten Material, Teile, Werkzeuge, Messmittel, Spezialverpackungen, oder Ähnliches („Beistellungen“) für die Herstellung der Bestellungen zur Verfügung, so bleiben diese Beistellungen das Eigentum von avateramedical GmbH. Der Lieferant ist verpflichtet, diese sorgfältig zu behandeln, ordnungsgemäß zu lagern und gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige Schäden zu versichern. Die Verarbeitung der Beistellungen erfolgt ausschließlich für avateramedical GmbH und avateramedical GmbH wird unmittelbar Eigentümer der hierbei entstehenden neuen Sachen. Macht das beigestellte Material nur einen Teil der neuen Sachen aus, steht avateramedical GmbH Miteigentum an den neuen Sachen in dem Anteil zu, der dem Wert des darin enthaltenen beigestellten Materials entspricht.
2. Ohne die schriftliche Zustimmung von avateramedical GmbH dürfen Vervielfältigungen der Beistellungen nicht angefertigt werden; zulässige und unzulässige Vervielfältigungen gehen in jedem Fall mit Herstellung in das Eigentum von avateramedical GmbH über.
3. Ein Zurückbehaltungsrecht an den Beistellungen steht dem Lieferanten – gleich aus

welchem Grund – nicht zu. Beistellungen sowie Vervielfältigungen davon dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht oder für andere als die vereinbarten Zwecke genutzt werden.

### XIV. Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet dafür, dass alle Lieferungen und/oder Leistungen frei von Rechten Dritter sind und dass durch sie und ihre vertragsgemäße Verwertung keine Patente, Geschmacksmuster oder sonstige Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden.
2. Der Lieferant stellt avateramedical GmbH diesbezüglich vollumfänglich frei; er ist jedoch berechtigt, eine etwaige Verteidigung von avateramedical GmbH in Abstimmung mit avateramedical GmbH zu übernehmen.
3. Bei Benutzung von Schutzrechten Dritter aufgrund vom Lieferanten abgeschlossener Lizenzverträge mit territorial begrenztem Geltungsbereich hat der Lieferant dafür zu sorgen, dass die Benutzung in allen Ländern erlaubt ist, in denen entsprechende Schutzrechte bestehen.
4. Sofern der Lieferant über Schutzrechte verfügt, welche eine Anwendung der von ihm gelieferten Erzeugnisse oder Arbeitsergebnisse zum Gegenstand haben oder für die die Nutzung der gelieferten Arbeitsergebnisse notwendig sind, so gewährt der Lieferant avateramedical GmbH an diesen Schutzrechten ein unwiderrufliches, weltweites und kostenloses, das heißt durch die für die Lieferung vereinbarte Vergütung vollständig abgegoltenes Mitbenutzungsrecht, in einem für die Nutzung und Verwertung der gelieferten Erzeugnisse bzw. der gelieferten Arbeitsergebnisse oder deren wesentliche Teile notwendigen Umfang. Dieses Recht umfasst ausdrücklich das Recht zur Unterlizenzvergabe an Dritte durch avateramedical GmbH in einem Umfang, der für die Nutzung und Verwertung der gelieferten Erzeugnisse bzw. gelieferten Arbeitsergebnisse notwendig ist. Entsprechendes gilt für Know-how.
5. Der Lieferant wird auf Anfrage von avateramedical GmbH die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.
6. avateramedical GmbH und deren Tochter- und Beteiligungsunternehmen erhalten auf die Arbeitsergebnisse, insbesondere auf die Ergebnisse einer beauftragten Entwicklung, als Ganzes sowie auf deren wesentlichen Teil ein ausschließliches, uneingeschränktes und unwiderrufliches Verwertungsrecht, welches übertragbar und durch die Vergütung für die Lieferung abgegolten ist. Soweit Arbeitsergebnisse ganz oder teilweise urheberrechtlich geschützt sind, räumt der Auftragnehmer avateramedical GmbH und deren Tochter- und Beteiligungsunternehmen das ausschließliche, unwiderrufliche, übertragbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzte Recht ein, dieses Arbeitsergebnis in allen Nutzungsarten beliebig zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen, zu ändern und zu bearbeiten.
7. avateramedical GmbH hat ein Vorrecht zur Schutzrechtserlangung in Bezug auf alle Erfindungen, die im Rahmen der Auftragsdurchführung an einer beauftragten Entwicklung vom Lieferanten bzw. dessen Arbeitnehmern oder gemeinsam mit Mitarbeitern von avateramedical GmbH gemacht werden. Der Lieferant informiert avateramedical GmbH unverzüglich über alle gemeldeten oder ihm sonst zur Kenntnis gekommenen Erfindungen und bietet diese avateramedical GmbH zur kostenlosen, also nicht noch gesondert zu vergütenden Übernahme an. Der Lieferant ist für die Vergütung seiner Arbeitnehmer gemäß dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen allein verantwortlich. Der Lieferant erklärt sich zur Hilfestellung und Abgabe aller für die Erlangung und Erteilung von Schutzrechten notwendigen Erklärungen auf eigene Kosten bereit.
8. Ist avateramedical GmbH nicht an einer Schutzrechtserlangung nach Ziffer XIV 7. interessiert, kann der Lieferant die Schutzrechtsanmeldungen in eigenem Namen und auf eigene Kosten betreiben, wobei der Lieferant avateramedical GmbH eine nicht ausschließliche, weltweite, unwiderrufliche und unentgeltliche Lizenz an sämtlichen Schutzrechten einräumt, die auf dieser Erfindung basieren. Will der Lieferant ein solches Schutzrecht fallen lassen, wird er es avateramedical GmbH vorher schriftlich zur kostenlosen Übernahme anbieten. Will der Lieferant ein solches Schutzrecht auf

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

einen Dritten übertragen, wird er avateramedical GmbH vorher schriftlich unterrichten. avateramedical GmbH steht dann ein Vorkaufsrecht an dem Schutzrecht zu angemessenen Bedingungen zu, das avateramedical GmbH innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der schriftlichen Mitteilung ausüben kann. Bei Übertragung von Schutzrechten nach Ziffer XIV 8. auf einen Dritten hat der Lieferant sicherzustellen, dass dieser die avateramedical GmbH nach Ziffer XIV 8. zustehenden Rechte anerkennt.

9. Sofern der Lieferant sich eines Unterauftragnehmers bedient, so hat er sicherzustellen, dass dieser die Rechte von avateramedical GmbH nach den Ziffern XIV 6. bis XIV 8. anerkennt.

### **XV. Geheimhaltung**

1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
2. Sämtliche von avateramedical GmbH übergebenen Unterlagen wie Muster, Zeichnungen, Pläne, Abbildungen und ähnliche Unterlagen sind mit jeder erforderlichen Sorgfalt und Vertraulichkeit zu behandeln. Solche Unterlagen dürfen Dritten nicht überlassen oder zugänglich gemacht und nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen vervielfältigt werden.
3. Verstößt der Lieferant gegen diese Geheimhaltungspflichten und entsteht avateramedical GmbH daraus ein Schaden, ist der Lieferant gegenüber avateramedical GmbH zum Schadenersatz verpflichtet.

### **XVI. Allgemeine Bestimmungen**

1. Die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen avateramedical GmbH und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsvorschriften des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Erfüllungsort ist stets der Geschäftssitz von avateramedical GmbH. Liefert der Lieferant aufgrund vertraglicher Abrede an einen anderen Ort, so hat dies keine Auswirkungen auf die Gerichtsstandsabrede der nachfolgenden Ziffer XVI, Absatz 3; der Gerichtsstand des Erfüllungsortes ist insoweit abbedungen.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen avateramedical GmbH und dem Lieferanten, einschließlich solcher aus unerlaubter Handlung, ist Jena, wobei jedoch avateramedical GmbH auch zur Klageerhebung bei dem für den Lieferanten zuständigen Gericht berechtigt ist.
4. avateramedical GmbH erhebt und speichert personen- und unternehmensbezogene Daten, die mit der Geschäftsbeziehung zum Lieferanten zusammenhängen. Im Rahmen des gesetzlichen zulässigen werden erhobene Daten auch an Dritte übermittelt. avateramedical GmbH weist darauf hin, dass unternehmensbezogene Daten regelmäßig an Kreditversicherungs- und Wirtschaftsauskunftsunternehmen übermittelt werden. Der Lieferant kann jederzeit im Umfang seiner gesetzlichen Rechte Auskunft über erhobene, gespeicherte und an Dritte übermittelte Daten verlangen.
5. Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.